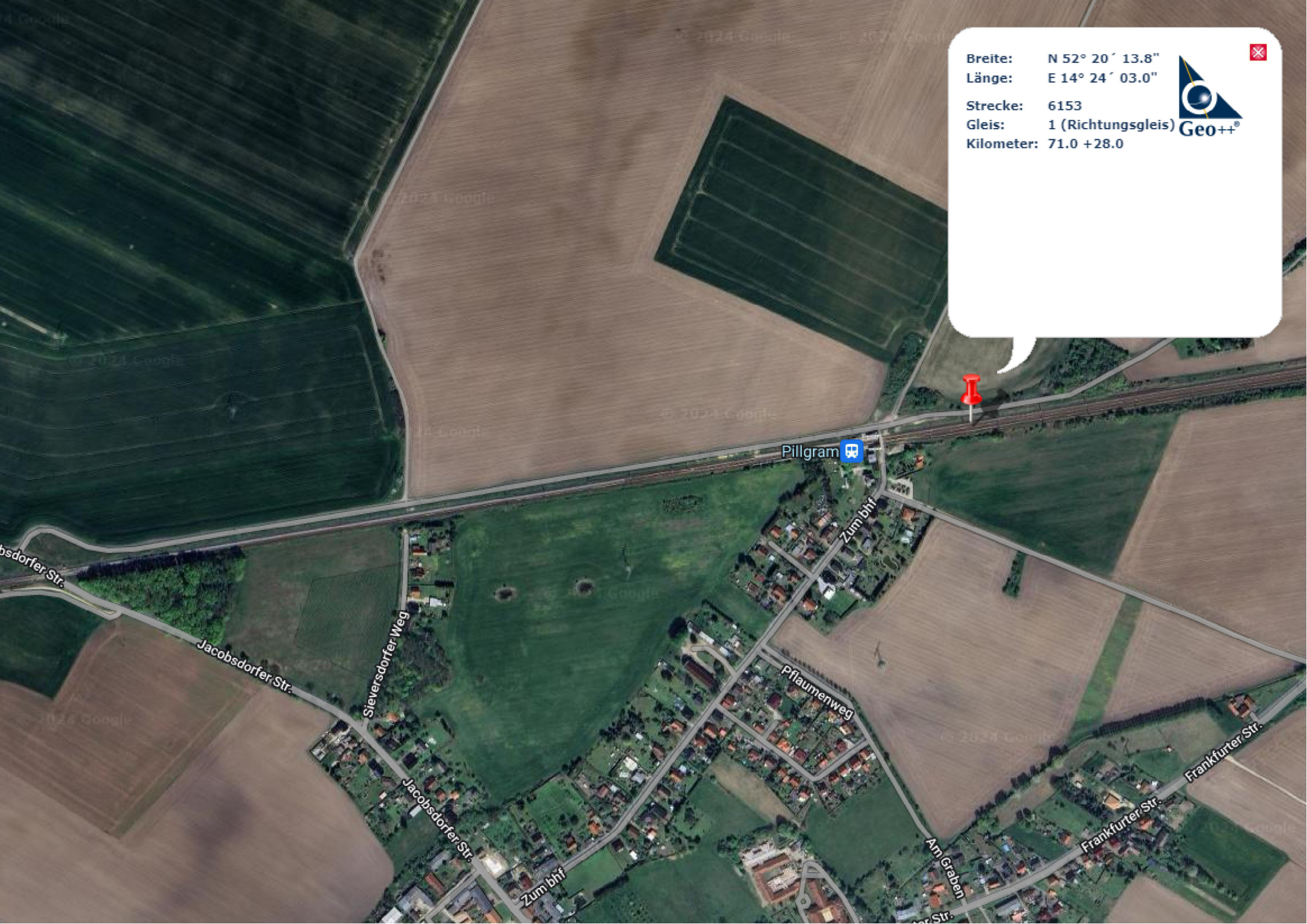


Breite: N 52° 20' 13.8"
Länge: E 14° 24' 03.0"
Strecke: 6153
Gleis: 1 (Richtungsgleis)
Kilometer: 71.0 +28.0





Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

DB InfraGO AG
B421; IH 129864374
c/o DBAG – SSC Buchhaltung Deutschland
Elisabeth-Schwarzhaupt- Platz 1
10115 Berlin

Bearb.: Herr Alexander Scherer
Gesch-Z: 105-T23-
3424/1880+55#260774/2024
Hausruf: +49 335 60676 -5270
Fax: +49 331 27548-3406
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Alexander.Scherer@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 15.07.2024

**Antrag auf Ausnahmezulassung von Nachtarbeiten gemäß § 10 Absatz 3
Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)**

LfU-Az.: NZ 2024-055
Antrag vom: 02.07.2024 (Vorgangsnummer: 20240702432280691004)
Antragsteller: DB InfraGO AG, Vetschauer Straße 65, 03048 Cottbus

Baumaßnahme: Gleisbauarbeiten, Instandhaltungsmaßnahmen IH 129864374,
Schienenschweißarbeiten
Datum: 27.-29.07.2024
Standorte: Strecke 6153 km 71,028 in 15236 Jacobsdorf (Mark) OT
Pillgram

Sehr geehrte Damen und Herren,
über das Online-Formular des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg
(LfU) ist der oben genannte Antrag durch den oben genannten Antragsteller
eingereicht worden.

Nach Prüfung des oben genannten Antrages ergeht nachfolgend der Bescheid zur
Sach- und Gebührenentscheidung.

Dieser Bescheid wird vorab (i. d. R. ohne Kassenzzeichen) an den oben genannten
Antragsteller per Email versendet. Sobald das Kassenzzeichen vorliegt, erfolgt die
Zustellung per Post an die im Antrag angegebene Rechnungsanschrift.

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



BESCHEID**I. Entscheidung**

1. Dem oben genannten Antrag auf Zulassung von Arbeiten während der Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß § 10 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg (LImSchG) wird in dem unter Ziffer II. genannten Umfang sowie unter Berücksichtigung der unter Ziffer III. genannten Auflagen zugestimmt.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in Verbindung mit Tarifstelle 2.4.3 der Anlage 2 der Gebührenordnung Umwelt (GebOUmwelt) wird hiermit die von der Gebührenschuldnerin zu entrichtende Verwaltungsgebühr auf **404,00 €** (in Worten: vierhundertvier Euro) festgesetzt.

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
Bank: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC – Swift: WELADEDXXX

Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt an:

Kassenzeichen: folgt

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

3. Störungen oder Verzögerungen im Betriebsablauf haben keine aufschiebende Wirkung und begründen keine Ausweitung dieser Ausnahmezulassung. Sofern die planmäßige Fertigstellung dieser Baumaßnahmen nicht möglich sein sollte, ist für weitere Arbeiten in zusätzlichen Nächten ein erneuter Antrag mit nachvollziehbarer Begründung gesondert zu stellen.
4. Diese Ausnahmezulassung ergeht unbeschadet etwaiger anderer erforderlicher Genehmigungen (z. B. Feiertags- oder Arbeitsschutzgesetz).
5. Dieser Bescheid bezieht sich nur auf die im Antrag genannten Standorte, Zeiträume und den Einsatz der angegebenen Maschinenteknik. Folgende Antragsunterlagen sind zur Prüfung vorgelegt worden:
 - Antrags-Formular
 - Lageplan

II. Gegenstand der Entscheidung

- Tätigkeiten: Schienenschweißarbeiten
- Standort: Strecke 6153 km 71,028 in 15236 Jacobsdorf (Mark) OT Pillgram
- Zeitraum: 27.-29.07.2024 (2 Nächte) jeweils in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr
- Hinweis: Da es sich bei den geplanten Arbeiten um eine Baustelle handelt, ist die Ziffer 3.1.2 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) ebenfalls anzuwenden. Die Nachtzeit wird dadurch um drei Stunden verlängert und gilt somit von 20:00 bis 07:00 Uhr. Die beantragten Arbeiten werden auch in den vorgenannten Tagrandzeiten durchgeführt.

Maschinentyp	Nettolaufzeit	Anzahl	Schallpegel
Stromaggregat	8 (h/Nacht)	1	100 dB(A)
Gleisarbeitsfahrzeug (GAF)	8 (h/Nacht)	1	91 dB(A)
Schweißgerät	8 (h/Nacht)	1	90 dB(A)

III. Auflagen

1. Betroffene Anwohner im Umkreis von 300 m Entfernung zu den Arbeiten sind über das Vorhaben, dessen Dauer sowie über verantwortliche Ansprechpartner, Adressen, Telefonnummern per Handzettel im Briefkasten oder bei Mehrfamilienhäusern durch gut sichtbare Aushänge zu informieren.
2. Eine Information unter Beifügung einer Kopie dieses Bescheides hat auch an die zuständige örtliche Ordnungsbehörde sowie an den zuständigen Polizeibereich zu erfolgen.
3. Für die Erledigung der vorgenannten Auflagen Nrn. 1. und 2. wird eine Frist bis spätestens zum **24.07.2024** festgesetzt. Das Landesamt für Umwelt, Referat T23 (T23@LfU.Brandenburg.de), ist über die fristgerechte Erfüllung in Kenntnis zu setzen.
4. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes dieser Zulassung, spätestens bis zum **02.08.2024**, sind dem Landesamt für Umwelt Angaben und Dokumentationen, z. B. Baustellentagebuch, Dokumentation Einsatz von Maschinen, besondere Vorkommnisse bzw. Störungen im Betriebsablauf etc., zu übermitteln.
5. Es dürfen nur die beantragten Geräte und Maschinen eingesetzt werden (siehe Gegenstand der Entscheidung). Diese sind nur dann in Betrieb zu setzen, wenn sie für den zugelassenen Zweck tatsächlich gebraucht werden. Nach Gebrauch sind sie wieder unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Ein unnötiger Leerlaufbetrieb ist folglich untersagt.

6. Zurufe der Mitarbeiter untereinander sind zu unterlassen. Auf die Benutzung von Tongeräten (z. B. Radio) ist ebenfalls zu verzichten.
7. Beleuchtungsaggregate (z. B. Scheinwerfer) sind so auszurichten, dass ein direktes Anstrahlen von Wohnraumfenstern in der Nachbarschaft unterlassen wird. Sofern notwendig, sind weitere geeignete Minderungsmaßnahmen zu treffen, durch welche die negativen Auswirkungen auf ein adäquates Mindestausmaß begrenzt werden.
8. Fahrwege, -flächen, Umschlagstätigkeiten und Materialhalden sind durch die Bauflächenplanung so zu konzipieren und umzusetzen, sodass hierdurch negative Auswirkungen durch Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen vermieden werden. Sofern notwendig, sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu treffen, durch welche die negativen Auswirkungen auf ein adäquates Mindestausmaß begrenzt werden. Zum Beispiel ist bei sichtbar auftretenden Staubemissionen eine Befeuchtung vorzunehmen.
9. Für die Durchführung der beantragten Tätigkeiten ist eine verantwortliche Person (Bauüberwachung) zu benennen. Diese muss während der Arbeiten ständig vor Ort erreichbar sein.
10. Die während der Nachtarbeit zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte sind aktenkundig darüber zu belehren, ihr Verhalten bei der Nachtarbeit entsprechend so zu wählen, dass Lärmbelästigungen und sonstige negative Auswirkungen in der Nachbarschaft vermieden werden. Weiterhin sind sie über den Inhalt dieser Zulassung zu informieren.
11. Eine Kopie dieser Ausnahmezulassung ist an geeigneter Stelle vor Ort aufzubewahren, sodass diese im Zuge von Kontrollen durch die Behörden und Polizei am Tage und während der Nacht einsehbar ist.

IV. Begründung

Das LfU ist gemäß § 21 Abs. 1 LImSchG zuständig für die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 10 LImSchG. Da es sich bei dem eingereichten Antrag um einen Antrag handelt, der den Betrieb einer Anlage regeln soll, liegt die Zuständigkeit über die Entscheidung über diesen Antrag beim LfU. Gemäß § 10 Abs. 3 LImSchG sind auf Antrag Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot des § 10 Abs. 1 LImSchG, wonach von 22:00 bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten sind, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, zuzulassen.

Bedingung dafür ist, dass die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im besonders überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. Nach Prüfung des oben genannten Antrages wird festgestellt, dass der Tatbestand einer Ausnahme und damit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmezulassung nur unter Beachtung der unter Ziffer III. genannten Auflagen vorliegen.

Für die Durchführung der Nacharbeit liegt ein besonders überwiegendes Interesse der Antragstellerseite (bzw. Deutsche Bahn AG) vor. Durch die Arbeiten soll ein sicherer und wirtschaftlicher Bahnbetrieb gewährleistet werden.

Für die zugelassenen Nacharbeiten liegt ein öffentliches Interesse vor, da durch die Arbeit während einer nächtlichen Streckensperrung eine größere Beeinträchtigung des öffentlichen Bahnverkehrs vermieden wird und somit ein begrenztes Zeitfenster für die Arbeiten gegeben ist.

Die vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Nachtruhe der Anwohner auf der einen Seite und der im öffentlichen Interesse stehenden notwendigen Ausführung der Bauarbeiten zur Nachtzeit auf der anderen Seite, fällt vorliegend zugunsten des öffentlichen Interesses aus. Die weiteren Interessen der Antragstellerseite und sonstigen Begünstigten bleibt unberücksichtigt.

Die Ausnahmegenehmigung soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geräuschen unter Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden. Die Auflagen sind insgesamt geeignet und erforderlich, die Nachtruhestörungen für die Anwohner so weit wie möglich zu mindern. Dabei wurden die Gesichtspunkte örtliche Situation, eingesetzte Maschinen, Art der Tätigkeiten sowie Anzahl der beanspruchten Nächte miteinander abgewogen.

Da es zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für die Nacht kommen kann, sind die betroffenen Anwohner entsprechend über die Maßnahme zu informieren. Die nächstgelegenen Bebauungen befinden sich ca. 90 m von dem Baustellengleis entfernt.

Die festgesetzten Umkreise wurden durch eine überschlägige Schallausbreitungsrechnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) auf Grundlage der Angaben im Antrag ermittelt. Eine Schallprognose gemäß AVV Baulärm i. V. m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und detaillierte Angaben zur Bauplanung wurden nicht vorgelegt. Die hier getroffene Entscheidung fußt somit auf den oben genannten Antragsunterlagen.

Hinweis:

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 7 Landesimmissionsschutzgesetz (LlmschG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Abs. 1 LlmschG in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Betätigungen ausübt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Begründung der Gebührenfestsetzung

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 10 LlmschG muss eine Gebühr berechnet und festgesetzt werden. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in Verbindung mit der Tarifstelle 2.4.3 der Anlage 2 der Gebührenordnung Umwelt (GebOUmwelt).

Bei der genannten Tarifstelle handelt es sich um einen Rahmensatz i. S. d. § 5 Abs. 3 GebGBbg. Gemäß dieser Tarifstelle müssen sich die Gebühren in einem Rahmen von 140,00 € bis 1700,00 € bewegen.

Bei Rahmensätzen für Gebühren sind gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg bei der Gebührenfestsetzung sowohl der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung als auch der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen.

Die festgesetzte Gebühr in Höhe von 404,00 € liegt im unteren Bereich des oben genannten Gebührenrahmens. In Anbetracht des Umfangs der zugelassenen Arbeiten zur Nachtzeit, des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes für die kurzfristige Bearbeitung dieses Antrages sowie des sonstigen Nutzens für die Begünstigten, wird die oben genannte Gebührenfestsetzung als angemessen und ausreichend angesehen.

V. Rechtsgrundlagen

- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)

VI. Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alexander Scherer

Dieses Dokument wurde am 15.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.